

Bestimmungen für die Auszahlungen und den rechnungsmäßigen Nachweis der Besoldungen und Vergütungen bei Versetzung und Abordnung (Versetzung/Abordnung NachwBest)

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)

E-VSF: H 08 95

**Bestimmungen für die
Auszahlungen und den rechnungsmäßigen Nachweis der Besoldungen und Vergütungen
bei Versetzung und Abordnung (Versetzung/Abordnung NachwBest)**

Bezug: Rundschreiben vom
28. November 1974 - II A 6 - H 2077 - 8/74-
8. November 1978 - II A 6 - H 2077 - 7/78-
11. Dezember 1980 - II A 6 - H 2077 - 17/80 -
12. März 1985 - II A 6 - H 2077 - 3/85-
6. Februar 1986 - II A 6 - H 2077- 5/85 III -

- RdSchr. d. BMF v. 4.5.1994 - II A 6 - H 2077 - 5/94 -

Das Rundschreiben vom 28. November 1974 - II A 6 -H 2077 - 8/74 - über die Versetzung/Abordnung NachwBest wurde zwischenzeitlich mehrfach verändert und ergänzt. Die überarbeitete Fassung der „Bestimmungen für die Auszahlungen und den rechnungsmäßigen Nachweis der Besoldungen und Vergütungen bei Versetzung und Abordnung (Versetzung/ Abordnung NachwBest)“, die alle bisher veröffentlichten und nicht veröffentlichten Änderungen und Ergänzungen enthält, ist als Anlage zu diesem Schreiben beigefügt.

Gleichzeitig hebe ich die Gültigkeit aller im Bezug genannten Rundschreiben zu den Versetzung/Abordnung NachwBest auf.

Für das Verfahren bei Einberufung von Beamten und Angestellten zu Eignungsübungen nach dem Eignungsübungsgesetz vom 20. Januar 1956 (MinBIFin S. 93) gilt mein Rundschreiben 23. Mai 1957 - II A/5 - A 1200 - 6/57/1 A/4 - H 3000 - 5/57 - (MinBIFin 1957, S. 526) weiterhin.

Für das Verfahren bei der Abordnung von Beamten und Angestellten von Unternehmen der Deutschen Bundespost zu einer Bundesverwaltung und umgekehrt gilt mein Rundschreiben vom 25. November 1959 - II A/6 - A 1200 -

Oberste Bundesbehörden
Abteilung Z
nachrichtlich:
Oberste Finanzbehörden der Länder

Anlage zu II A 6 -
H 2077 - 5/94

Bestimmungen
für die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis
der Besoldungen und Vergütungen
bei Versetzung und Abordnung
(Versetzung/AbordnungNachwBest)

Zur Einschränkung der Erstattung der Besoldungen und Vergütungen (Bezüge) bei der Versetzung und Abordnung von Beamten und Angestellten wird gemäß § 79 Abs. 4 BHO - soweit erforderlich - im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof folgendes bestimmt:

1. Verfahren bei der Versetzung und Abordnung von Beamten, Richtern, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Angestellten des Bundes (Bundesbediensteten) innerhalb der Bundesverwaltung - einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Bundesaufsicht unterstehen -
 - 1.1 *Verfahren bei Versetzung*
 - 1.1.1 Wird ein Bundesbediensteter innerhalb der Bundesverwaltung zum Ersten eines Monats versetzt, so zahlt die neue Dienststelle die Bezüge und führt den rechnungsmäßigen Nachweis vom Ersten dieses Monats ab.
 - 1.1.2 Wird ein Bundesbediensteter nach dem Ersten eines Monats an eine andere Dienststelle innerhalb der Bundesverwaltung versetzt, so zahlt die bisherige Dienststelle für diesen Monat noch die vollen Monatsbezüge - ohne Erstattung durch die neue Dienststelle - und führt hierüber den rechnungsmäßigen Nachweis. Die neue Dienststelle übernimmt die Zahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis vom Ersten des folgenden Monats ab.
 - 1.1.3 Die beteiligten Bundesbehörden können ausnahmsweise und nur aus triftigen Gründen für die Einweisung eines versetzten Beamten in die neue Planstelle einen anderen Zeitpunkt für die Übernahme der Bezüge vereinbaren.
 - 1.2 *Verfahren bei Abordnung*
 - 1.2.1 Wird ein Bundesbediensteter innerhalb der Bundesverwaltung abgeordnet, gelten Nr. 1.1.1 und Nr. 1.1.2 entsprechend. Jedoch kann die bisherige (abordnende) Bundesdienststelle die Bezüge gemäß § 50 Abs. 3 und 4 BHO mit meiner Einwilligung bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiterzahlen, ohne daß die neue Dienststelle diese Bezüge erstattet. Nach der Vorl. W zu § 50 BHO gilt meine Einwilligung als erteilt, soweit die Bezüge bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplans, längstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, weitergezahlt werden.

Ein Ausgleich zwischen den beteiligten Dienststellen unterbleibt ohne Rücksicht auf die Dauer der Abordnung, wenn die Personalausgaben beim gleichen Kapitel eines Einzelplans nachgewiesen werden (also im gleichen Dienstzweig).
 - 1.2.2 Hat ein Bundesbediensteter während der Zeit der Abordnung Anspruch auf eine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 7 der Anlage I BBesG oder der entsprechenden tarifrechtlichen Vorschrift, so wird diese Stellenzulage solange von der abordnenden Bundesdienststelle gezahlt, wie diese auch die übrigen Bezüge zahlt. Die oberste Bundesbehörde teilt der abordnenden Bundesdienststelle die Höhe der jeweiligen Stellenzulage und den Zeitpunkt mit von dem ab die Stellenzulage zu zahlen ist.
 - 1.2.3 Abordnende Bundesdienststellen, die nicht oberste Bundesbehörden sind, erhalten soweit ihnen ausreichende Ausgabemittel nicht zur Verfügung stehen, die für die Stellenzulage erforderlichen Ausgabemittel gem. Vorl. W Nr. 3.1 zu § 9 BHO zur Bewirtschaftung übertragen. Entsprechend der Vorläufigen Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler wird vom Mittelverteiler I (oberste Bundesbehörde) zur Eröffnung eines Kontos im HKR-Verfahren eine Nullzuweisung bei diesem Ausgabebetitel(Soll-Ist-Fall) vorgenommen. Die Bundeskasse unterrichtet die abordnende Bundesdienststelle über die Eröffnung des Kontos. Die abordnende (nachgeordnete) Bundesdienststelle weist hiernach die Bezüge für den abgeordneten Bediensteten auf zwei verschiedene Verbuchungsstellen an, und zwar die Stellenzulage beim Kapitel der obersten Bundesbehörde, die übrigen Bezüge beim eigenen Kapitel.
 - 1.2.4 Auf die Übertragung der Bewirtschaftung kann verzichtet werden, wenn die abordnende Bundesdienststelle die notwendigen Zahlungen aus den ihr zur Verfügung stehenden Ausgabemitteln leisten kann. Die Stellenzulage ist dann zusammen mit den übrigen Dienstbezügen beim eigenen Kapitel zu buchen.
 - 1.3 Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Bestimmungen über Bewirtschaftung und Überwachung der Planstellen (Vorl. W Nr. 3 zu § 49 BHO) und die Bindung der einzelnen Bundesdienststellen an die im Haushalt vorgesehenen oder ihnen zugewiesenen Planstellen bzw. Mittel.
2. Verfahren bei der Abordnung (Übernahme) von Beamten und Angestellte eines Landes, einer Gemeinde usw. an eine Dienststelle der Bundesverwaltung und umgekehrt